

2514 079

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 97/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eril A [REDACTED],

B [REDACTED] A [REDACTED]/Argentinien, A [REDACTED] [REDACTED], P [REDACTED] Dep. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneres,

B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann
am 3. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Ju-
li 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Der Kläger, der sein Geschäft 1933 aus Verfolgungsgründen
aufgab, 1936 nach Argentinien auswanderte und dort 1937 wieder
ein Geschäft eröffnete, hat erst am 30. Dezember 1965 Entschä-
digung, unter anderem wegen Berufsschadens, beantragt.

Der Berufungsrichter hat - nach zutreffender und nicht ange-
griffener Ablehnung einer Wiedereinsetzung in die Frist des
§ 189 BEG und einer Anwendung des § 189 a BEG - dargelegt, auch
nach dem BEG-Schlußgesetz stünden dem Kläger keine Berufsscha-
densansprüche zu. Zwar wäre ihm unter dem früheren Rechtszu-
stand eine Rente möglicherweise wegen angenommener Einglie-
derung in das Wirtschaftsleben Argentinien versagt worden.
Die jetzige Zuerkennung einer Rente setze aber voraus, daß
früher ein Anspruch auf Kapitalentschädigung zugesprochen
worden sei, an dessen Stelle jetzt die Rente gewählt werden

künne. Ein Entschädigungsanspruch gemäß Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG sei dem Kläger nicht erstmalig erwachsen, da er nach seinem eigenen Vorbringen schon nach altem Recht eine Kapitalentschädigung zumindest für die Jahre 1933 bis 1936 habe beanspruchen können. In Betracht komme allenfalls ein weitergehender Anspruch nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG. Ein solcher setze aber voraus, daß dem Kläger früher eine Kapitalentschädigung zuerkannt worden sei.

Die Beschwerde sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG) darin, ob ein erstmalig nach dem BEG-Schlußgesetz bestehender Anspruch auf Berufsschadensrente als Einzelanspruch nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG angemeldet werden konnte, wenn eine Anmeldung des Berufsschadensanspruchs gemäß § 189 BEG nicht vorlag.

Die genannte Rechtsfrage ist durch das Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1969, 76 Nr. 24, ergangen zum Rentenwahlrecht der Witwe gemäß § 86 Abs. 2 BEG, entschieden. Danach stellt selbst jenes Rentenwahlrecht der Witwe, bei dem eine "Verselbständigung" näher gelegen hätte als bei dem allgemeinen Rentenwahlrecht des § 81 BEG, keinen "einzelnen Anspruch" im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG dar. Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG enthält nicht nur eine Fristbestimmung. Der Vorschrift kommt vielmehr selbständige Bedeutung zu, so daß es zur Geltendmachung eines Rentenwahlrechts eines Zurückgreifens auf Art. III Nr. 1 bis 3 BEG-SchlußG nicht bedarf. An dieser auch dem Urteil RzW 1970, 282 zugrundeliegenden Auffassung hat der Senat in RzW 1971, 42 trotz der von Hebenstreit insbesondere zum Falle des § 86 Abs. 2 BEG erhobenen Einwendungen (Ann. zu RzW 1969, 76 Nr. 24) und trotz der Bedenken Giesslers (RzW 1970, 241, 242) festgehalten. Die Dar-



legungen der Beschwerde bieten keinen Anlaß zur Aufgabe der Rechtsprechung. Ein Neuantragsrecht gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG besteht daher für den Kläger nicht.

Festgehalten wird auch daran, daß ein Wahlrecht gemäß Art. III Nr. 4 Abs. 1 BEG-SchlußG die fristgerechte Anmeldung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung voraussetzt. Der Anspruch wegen Berufsschadens richtet sich zunächst auf eine Kapitalentschädigung. Anstelle dieser Entschädigung kann der Berechtigte nach § 81 BEG die Rente wählen. Die Gewährung des Wahlrechts legt es lediglich in die Hand des Berechtigten, die ihm zustehende Kapitalabfindung durch eine Rente zu ersetzen. Wenn daher der Anspruch auf die Kapitalentschädigung wegen Versäumung eines fristgemäßen Antrags nicht mehr erhoben werden kann, so fehlt es an einer rechtlichen Grundlage für die Ausübung der Ersetzungsbefugnis (BGH RzW 1969, 76 Nr. 24). Nur diese Erwägungen, nicht aber die entgegenstehenden der Beschwerde über das angelegliche Nebeneinanderstehen von Kapitalentschädigung und Rente, werden durch die gesetzliche Ausgestaltung der Berufsschadensentschädigung getragen.

Dadurch, daß somit derjenige Verfolgte, der einen Schaden im beruflichen Fortkommen nicht fristgerecht angemeldet hatte, schlechter steht als der rechtzeitig Anmeldende, wird entgegen der Ansicht der Beschwerde der Gleichheitssatz nicht verletzt. Der Gesetzgeber konnte an

die Nichtanmeldung des Berufsschadensanspruchs unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.

Wüstenberg

Portmann